

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5617	Schulwesen	KM	11.	16/5355	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	16/5524	Tierschutz	MLR	12.	16/4815	Hochschul- angelegenheiten	MWK
3.	16/4305	Bausachen	MLW	13.	16/5167	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	16/5286	Digitalisierung	IM	14.	16/5580	Bausachen	MLW
5.	16/5316	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	16/5599	Bausachen	MLW
6.	16/5427	Bausachen	MLW	16.	17/63	Gesundheitswesen	SM
7.	17/13	Gesundheitswesen	SM	17.	16/4713	Staatsanwaltschaften, Pflegeversicherung	JuM
8.	16/5415	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	18.	17/26	Schulwesen	KM
9.	16/4862	Verkehr	VM	19.	17/137	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
10.	16/5261	Kommunale Angelegenheiten	IM				

1. Petition 16/5617 betr. Maskenpflicht an Grundschulen

Die Petentin bittet in ihren Schreiben vom 18. März 2021 bzw. 30. April 2021 darum, die Maskenpflicht an Grundschulen abzuschaffen. Die Petentin sieht Gefahren für die physische und psychische Entwicklung der Kinder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 19. März 2021 muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, auch an Grundschulen getragen werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 Corona-Verordnung in der ab 22. März 2021 geltenden Fassung).

In der seit dem 21. Juni 2021 geltenden Fassung der Corona-Verordnung Schule wurde die Pflicht zum Tragen der entsprechenden Bedeckung in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz geregelt (§ 1a Absatz 3 Corona-Verordnung Schule).

Demnach entfällt die genannte Verpflichtung

1. im Freien auf dem Schulgelände, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 50 unterschritten hat,
2. in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 19. März 2021 wurden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasst sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nimmt bzw. nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnung in Deutschland deutlich zu. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden bzw. wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Auch in der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50

und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der Sieben-Tages-RWert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts kann davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. Die die „Maskenpflicht“ regelnden Rechtsverordnungen enthalten ferner räumliche und gegenständlichen Ausnahmen hinsichtlich des Tragen der genannten Bedeckung (vgl. z. B. § 1a Absatz 1 Satz 3 CoronaVO Schule in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung). Eltern können ihr Kind außerdem formlos vom Präsenzunterricht befreien.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht ist verhältnismäßig und verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) insbesondere in seinem Beschluss vom 20. April 2021 bestätigt (vgl. auch Beschluss des VGH vom 29. April 2021). Der Verwaltungsgerichtshof stellte insbesondere fest, es sei nicht erkennbar, dass die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei sachgemäßem Gebrauch ernsthafte Gesundheitsrisiken für gesunde Normadressaten begründen könnte. Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwerissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf. verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens oder beim Lernen stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Virus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber (vgl. VGH Baden-Württemberg).

Aufgrund eines nachlassenden Infektionsgeschehens konnte die Pflicht zum Tragen der entsprechenden Bedeckung an den Schulen inzwischen gelockert und – wie oben dargestellt – differenziert sowie in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz geregelt werden (§ 1a Absatz 3 Corona-Verordnung Schule in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung).

Beschlussempfehlung:

Soweit die CoronaVO im Sinne des Anliegens geändert wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 16/5524 betr. Tierschutz

Die Petentin fordert eine sofortige Eilentscheidung zugunsten von 20 Hunden, die sich seit sieben Monaten im Tierheim in „Zwangshaft“ befinden wür-

den. Die Petentin will, dass die Hunde sofort an das Tierheim übereignet werden, damit sie an vorhandene Interessenten oder Pflegestellen vermittelt werden können. Dasselbe gelte für 47 weitere Hunde der Tierhalterin, die in anderen Einrichtungen in Baden-Württemberg untergebracht wurden.

In ihrer Begründung gibt die Petentin an, die Hunde seien als Welpen von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden und es sei ein Hundehaltverbot gegen die Besitzerin ausgesprochen worden, gegen welches die Hundebesitzerin Widerspruch eingelegt habe. Das Tierheimpersonal komme an seine Grenzen mit der Pflege der Hunde. Nach Meinung der Petentin ist es dringend erforderlich, die Hunde entweder in Pflegestellen oder aber „gleich in einer Endfamilie“ unterzubringen, um sie vor weiteren gesundheitlichen Schäden und bleibenden Verhaltensstörungen durch einen längeren Aufenthalt im Tierheim zu bewahren. Alles dies erfordere zunächst eine sofortige Übereignung der beschlagnahmten Tiere an die jeweiligen Tierheime.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Forderung der Petentin, die Tiere sofort an die Tierheime zu übereignen, damit diese die Tiere endgültig an zuverlässige Privatpersonen vermitteln können, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Mit Beschluss vom 9. März 2021 wurde vom Verwaltungsgericht über einen Eilantrag entschieden. Das Gericht kam angesichts der zahlreichen und gravierenden tierschutzrechtlichen Mängel der aktuellen Tierhaltung zu dem Schluss, dass Fortnahme und pflegliche Unterbringung (§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG) voraussichtlich rechtmäßig seien. Im summarischen Eilverfahren könne aber nicht endgültig beurteilt werden, ob und in welchem Umfang das Hundehaltungsverbot gerechtfertigt sei und die Tierhalterin weiterhin das Eigentum an den Hunden behalten dürfe. Die mit einer Einziehung letztlich verbundenen endgültigen Veräußerungen der Tiere an verschiedene Privatpersonen würde dagegen aber eine irreversible Eigentumslage begründen. Zumal eine tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege in den Aufnahmeeinrichtungen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht angezweifelt werden könne, sei die Einziehung bis dahin auszusetzen.

Das Land ist an die rechtsverbindliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Aussetzung der Einziehung bis zur Hauptsacheentscheidung gebunden. Daher ist es dem Land verwehrt, sich durch die angeordnete Einziehung rechtswirksam das Eigentum an den Tieren zu verschaffen, um es an die jeweiligen Tierheime weiter zu übertragen („übereignen“), damit diese die betroffenen Hunde endgültig an zuverlässige Personen vermitteln können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 16/4305 betr. Betrieb eines Friseursalons

Die Petentin wendet sich gegen die von der unteren Baurechtsbehörde beabsichtigte Schließung ihres Friseurbetriebs.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im Juni 2012 richtete die Petentin eine Anfrage an das Baurechtsamt der Stadt um abzuklären, ob sie in einem bestimmten Wohngebäude einen Friseursalon betreiben kann. Diese Anfrage wurde im Juli 2012 mit der Mitteilung beantwortet, dass die gewünschte Einrichtung eines Friseursalons keiner baurechtlichen Nutzungsänderungsgenehmigung bedürfe. Daraufhin richtete die Petentin ihren Friseurbetrieb ein und betreibt ihn seitdem.

Der Standort des Friseursalons befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der bereits 1976 in Kraft trat. Der Bebauungsplan setzt für den betreffenden Bereich ein reines Wohngebiet nach § 3 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) 1968 fest.

Im Zuge eines anderen baurechtlichen Vorgangs, ebenfalls der Überprüfung eines im Bebauungsplan-gebiet befindlichen Friseursalons innerhalb einer Wohneinheit, wurde der Betrieb der Petentin im Jahr 2020 bei der Wirtschaftsförderung angezeigt. Der Sachverhalt wurde daraufhin erneut von der Baurechtsbehörde geprüft und als bebauungsrechtlich unzulässig festgestellt. Daraufhin wurde die Petentin mit Schreiben vom 6. März 2020 angehört und zur Schließung ihres Salons an diesem Standort aufgefordert.

Inzwischen teilte die Stadt mit, dass eine Anpassung des geltenden Bebauungsplans mittelfristig womöglich doch in Frage kommt, womit der Betrieb des Friseursalons der Petentin gegebenenfalls dauerhaft legalisiert werden könnte. Da eine Bebauungsplanänderung jedoch nicht nur punktuell und zugunsten eines einzelnen Vorhabens erfolgen solle, sei hierzu eine Analyse und die Entwicklung eines gebietsübergreifenden gesamtstädtischen Konzepts erforderlich. Dies ist kurzfristig nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund hat die Baurechtsbehörde entschieden, den Friseurbetrieb der Petentin zu dulden, bis die beschriebenen Planungsüberlegungen abschließend geprüft sind.

Im Ergebnis wird der Petition so durch das Vorgehen der Stadt kurzfristig abgeholfen. Eine dauerhafte Abhilfe kann aber nur im Rahmen der in Aussicht genommenen Bebauungsplanänderung erfolgen. Sollte diese wider Erwarten nicht zu einer dauerhaften Abhilfe führen, bleibt es der Petentin unbenommen, sich erneut mit einer Petition an den Landtag zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die erteilte Duldung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 16/5286 betr. Digitalisierung der kommunalen Verwaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert bei der Umsetzung bei der Digitalisierung der kommunalen Verwaltung, insbesondere bei der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen für deren Mitarbeitende, eine organisatorische wie finanzielle Unterstützung durch das Land. Mit Verweis auf die „Homeoffice-Pflicht“ für Unternehmen fordert er deren Umsetzung auch für Mitarbeitende von Verwaltungen. Er verweist außerdem darauf, dass „kleine Gemeinden“ bei dieser Aufgabe finanziell überfordert seien. Grundsätzlich schlägt er zur Entlastung der kommunalen Haushalte den Abbau von Personal vor, dessen wegfallende Arbeitskraft durch Digitalisierung zu kompensieren sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören auch die Finanz- und Personalhoheit, also die eigenverantwortliche Gestaltung der kommunalen Haushalts- und Personalwirtschaft. Die Finanz- und Personalhoheit sind wesentliche Hoheitsrechte, die der Staat den Gemeinden als Ausprägung der Eigenverantwortlichkeit garantiert.

Die Finanzhoheit manifestiert das Recht der Gemeinden, ihr Finanzwesen und alle gemeindefinanziellen Betätigungen, ihre gesamte Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sowie alle finanzwirtschaftlich relevanten Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichst eigenverantwortlich zu regeln. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben garantieren Grundgesetz und Landesverfassung den Kommunen die erforderliche Finanzausstattung. Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind in Baden-Württemberg im Wesentlichen im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Dort findet sich etwa, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden und wie diese Mittel unter den 1.101 Gemeinden und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg verteilt werden.

Im Rahmen der Personalhoheit muss eine Kommune die erforderlichen und geeigneten Kräfte einstellen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Über die Anzahl der erforderlichen Bediensteten entscheiden die Kommunen eigenverantwortlich. Der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jährliche Haushaltsplanung, die auch die Stellenplanung umfasst, fest.

Es obliegt dem Handlungs- und Beurteilungsspielraum der kommunalen Organe, in welchem Umfang und mit welchen Prioritäten, auch in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde, sie ihre Aufgaben angehen. Die Gemeindeordnung schreibt keine zeitliche oder sachliche Rangfolge bestimmter Aufgaben vor. Die dauerhafte Erfüllung der Pflichtaufgaben muss jedoch gewährleistet sein.

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

2. Onlinezugangsgesetz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Mit der im Jahr 2019 abgeschlossenen E-Government-Vereinbarung haben das Land und die kommunalen Landesverbände eine solide Basis geschaffen, um das OZG gemeinsam umzusetzen. Damit ist Baden-Württemberg Vorreiter bei der OZG-Umsetzung. Es ist sichergestellt, dass Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg flächendeckend digitalisiert werden und auch kleinere Kommunen ihren Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen Online-Verwaltungsleistungen anbieten können.

III. Beurteilung

Aufgrund dieser verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechte der Kommunen kann das Land weder in die Personalhoheit (Stellenplan, Homeoffice-Arbeitsplätze) noch in die Finanzhoheit (Miteinsatz) der Städte und Gemeinden eingreifen. Die Landesverfassung verpflichtet das Land darüber hinaus, den Kommunen die erforderliche Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu garantieren. Um die Verwaltungsdigitalisierung in den Kommunen zu unterstützen, arbeiten Land und Kommunen bei der OZG-Umsetzung bereits eng zusammen.

Schließlich läuft die in der Bundesnotbremse verankerte Homeoffice-Pflicht zum 31. Juli 2021 aus. Ihre Umsetzung in kommunalen Verwaltungen ist entsprechend erledigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 16/5316 betr. Eintrag einer Grabstätte in Konstanz in das Kriegsgräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines Heeressoldaten des deutschen Kaiserreichs (1918) auf dem alten jüdischen Friedhof in Konstanz an den Petitionsausschuss. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – GräbG) sind solche Grabstätten in einer Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber durch die jeweilige Gemeinde aufzunehmen. Das Schreiben des Petenten an die Stadt wurde von dieser an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. weitergeleitet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass das Grab nicht in die Kriegsgräberliste der Stadt aufgenommen ist, aber ein Vermerk zur Gräberliste hinterlegt sei.

Grundsätzlich fällt das Grab unter das Gräbergesetz. Die zuständige Behörde für die Feststellung, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten ist die Stadt Konstanz.

Das Grab befindet sich jedoch auf einem verwaisten jüdischen Friedhof, wobei nach der geltenden Absprache alle Einzelfragen hinsichtlich von Grabstätten mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären ist.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden hat gebeten, von einer Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste abzusehen.

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab wird entsprechend der von der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden geäußerten Bitte nicht in der Gräberliste der Stadt Konstanz nachgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 16/5427 betr. Ablehnung von mehreren Bauvoranfragen

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt drei Bauvorbescheide zur Errichtung von drei Wohnhäusern. Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 15/3427, die ebenfalls die Berücksichtigung des Baugrundstücks im Bebauungsplan, beziehungsweise die Möglichkeit der Erschließung und Bebauung betraf. Auf den Beschluss des Landtags zur Petition 15/3427 (Nichtabhilfe) wird verwiesen (vgl. Drucksache 15/5477).

Sachverhalt:

Das Grundstück des Petenten befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Es ist nicht durch eine Straße erschlossen. Im Verfahren zur vierten Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Grundstück nicht in die Wohnbauflächen aufgenommen.

Im Juli 2020 stellte die Tochter des Petenten einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem südlichen Teil des Grundstücks. Die angrenzenden Nachbarn brachten Einwendungen im Rahmen der Angrenzerbeteiligung vor und beanstandeten unter anderem die fehlende Erschließung des Grundstücks. Weitere Einwendungen erfolgten durch die untere Naturschutzbehörde und die untere Landwirtschaftsbehörde als Träger öffentlicher Belange. Die Gemeinde versagte daraufhin das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben am 9. September 2020.

Am 17. November 2020 teilte das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde mit, dass das Bauvorhaben rechtlich nicht zulässig sei und ein Bauvorbescheid daher nicht in Aussicht gestellt werden könne. Daraufhin zog die Tochter des Petenten am 23. November 2020 den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids zurück.

Am 20. und 21. Dezember 2020 stellten der Petent, die Tochter des Petenten und die Schwägerin des Petenten jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für insgesamt drei Einfamilienhäusern im südlichen Teil des Grundstücks. Nach Schilderung des Petenten sei eine gemeinsame Erschließung dieser Bauvorhaben mit dem Bauvorhaben des Nachbarn geplant.

Am 9. März 2021 bestätigte der Nachbar telefonisch gegenüber der Baurechtsbehörde, dass die vom Petenten geplante Erschließung wegen des Standorts seines eigenen Bauvorhabens nicht umsetzbar sei.

Des Weiteren brachten die südlich angrenzenden Nachbarn am 29. und 30. Dezember 2020 Einwendungen gegen das Bauvorhaben vor. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 13. Januar 2021 erneut versagt.

Bereits 2006 lehnte die Baurechtsbehörde den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids zum gemeinsamen Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück des Petenten und dem Grundstück des Nachbarn aufgrund des fehlenden gemeindlichen Einvernehmens und wegen der Lage im Außenbereich ab. Die Klage gegen diese Entscheidung wurde im Jahr 2008 abgewiesen.

Am 13. März 2020 erteilte das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde einen positiven Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück des Nachbarn des Petenten, da sie den neuen Standort im südlichen Bereich als Baulücke und damit als Innenbereich bewertete.

Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung der Gemeinde, das Grundstück im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche darzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Auskunft der Baurechtsbehörde, dass ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für ein Wohnhaus auf dem Grundstück des Petenten keinen Erfolg haben würde, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das geplante Vorhaben könnte auch nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zugelassen werden, da öffentliche Belange beeinträchtigt wären. Unter anderem sind dies: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Bedenken wegen der straßenrechtlichen Erschließung; mögliche Entstehung einer Splittersiedlung; Bedenken der Landwirtschaftsbehörde.

Das Vorhaben wäre damit bauplanungsrechtlich nicht zulassungsfähig.

Eine Vergleichbarkeit zum Bauvorhaben des Nachbarn besteht nicht, da das Grundstück des Petenten im Außenbereich liegt und nicht, wie das Grundstück des Nachbarn, als Baulücke im Innenbereich gewertet werden kann. Vom Petenten vorgebrachte Äußerungen der Vorteilsgewährung gegenüber einem Gemeinderat oder mündliche Zusagen des Bürgermeisters an den Petenten sind weder belegt, noch nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 17/13 betr. Coronaschutzimpfung

Der Petent beantragt Auskunft, ob in dem von ihm besuchten Kreisimpfzentrum eigenmächtig gehandelt wurde, als am 8. März 2021 bei seiner Erstimpfung statt des bei der Anmeldebestätigung mitgeteilten Impfstoffs von BioNTech der Impfstoff von AstraZeneca verabreicht wurde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Als der Petent am 8. März 2021 im Kreisimpfzentrum seinen Ersttermin wahrnahm, wurde ihm dort mitgeteilt, dass er auf den Impfstoff von AstraZeneca umgebucht wird, was er nach eigenem Bekunden auch akzeptiert hat. In der Bestätigung der Terminbuchung vom 19. Februar 2021 war die Verwendung des Impfstoffs von BioNTech enthalten.

Der Petent vermutet, dass in dem Kreisimpfzentrum eigenmächtig gehandelt wurde und weist darauf hin, dass der Sozialminister des Landes die Freigabe des Impfstoffs von AstraZeneca für die Altersgruppe der über 65-Jährigen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) erst am 9. März 2021 über die Medien bekannt gemacht hat. Er gibt an, weder vom zuständigen Landratsamt noch vom Ministerium auf seine

Eingaben eine entsprechende Mitteilung bekommen zu haben. Allerdings hat das Kreisimpfzentrum mit einer Mail vom 15. März 2021 an den Petenten dargestellt, dass am 8. März 2021 – also am Ersttermin der Impfung des Petenten – die Vorgabe des Sozialministeriums war, dass Personen unter 80, die impfberechtigt sind, ausschließlich mit dem Impfstoff von AstraZeneca geimpft werden dürfen.

Die STIKO hatte am 29. Januar 2021 zwar erstmals ihre Impfempfehlung zu AstraZeneca publiziert, in der aufgrund nicht ausreichender Daten eine Empfehlung nur für die Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen ausgesprochen wurde. Nachdem aber neue Daten zur Wirksamkeit in höheren Altersgruppen publiziert wurden, hat die STIKO eine Neubewertung vorgenommen und am 4. März 2021 – also vier Tage vor der Erstimpfung des Petenten – mitgeteilt, die Impfung mit AstraZeneca entsprechend der Zulassung auch für Personen ab 65 Jahren zu empfehlen. Diese Mitteilung der STIKO erfolgte öffentlich, u. a. auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts (RKI), und wurde breit über die Medien bekannt gemacht.

Noch vor der Veröffentlichung auf der Homepage des RKI wurde die angekündigte Freigabe durch die STIKO in der ebenfalls am frühen Nachmittag des 4. März 2021 durchgeführten Sitzung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Impfung“ des Sozialministeriums vorangekündigt. An der Sitzung des Arbeitskreises nahmen die Leiterinnen und Leiter bzw. deren Stellvertreter teil, auch diejenigen des betroffenen Kreisimpfzentrums.

Insofern war nach der Veröffentlichung der Mitteilung der STIKO für die Verantwortlichen des Impfzentrums die Sachlage klar, dass der Impfstoff von AstraZeneca auch bei Personen ab 65 Jahren verwendet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es im März 2021 hinsichtlich des zur Anwendung kommenden Impfstoffs keinerlei Auswahlmöglichkeiten durch die impfberechtigte Person gab. Welcher Impfstoff bei welcher Person zum Einsatz kam, oblag einzig und allein der ärztlichen Entscheidung nach der vor der Impfung stattfindenden Anamnese inklusive des begleitenden Aufklärungsgesprächs.

Deshalb mag die Darstellung des Petenten zwar zutreffen, dass er von einem Angehörigen des Impfzentrums am von ihm sogenannten „Desk“ den Hinweis bekommen hat, dass er statt eines Impfstoffes von BioNTech den von AstraZeneca bekommt. Aber entscheidend war und ist stets das Ergebnis des Arztgesprächs, welches schließlich mit einer Unterschrift auf dem Einwilligungsbogen endet. Spätestens hier hätte der Petent sein Nicht-Einverständnis erklären bzw. keine Unterschrift auf den Einwilligungsbogen setzen können.

Vom Berichterstatter wurde dem Petenten die Sachlage in einem Schreiben vom 23. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht, in dem auf die Veröffentlichung auf der Homepage des RKI vom 4. März 2021 eingegangen wurde. Die Mail des Impfzentrums vom 15. März 2021 widerlegt die Aussage des Petenten, er habe auf

seine Eingabe beim zuständigen Gesundheitsamt keine Nachricht zur Sachlage erhalten. Das Gesundheitsamt hatte seine Eingabe an das Impfzentrum weitergeleitet, das dann am 15. März 2021 per Mail dem Petenten antwortete.

Die Petition kann im Hinblick auf die genannte Veröffentlichung für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 16/5415 betr. Öffnungsmaßnahmen für Geschäfte, Einzelhandel und Soloselbstständige

Mit seiner am 1. März 2021 beim Landtag eingegangenen Petition wendet sich der Petent gegen die seit dem 16. Dezember 2020 andauernden und zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bestehenden Schließungen im Einzelhandel und fordert die Öffnung der Geschäfte des Einzelhandels und der Soloselbstständigen sowie die Aussetzung der Coronamaßnahmen mit sofortiger Wirkung. Als Begründung führt er an, dass das Ziel, die Reproduktionsrate auf unter 1 zu setzen, erreicht sei. Der Schaden der Betriebsschließungen für die Geschäftsinhaber sei enorm groß. Um eventuelle Ansteckungen für Risikogruppen zu minimieren, würden Existenzgefährdungen, Burnouts und Depressionen bei den Betroffenen in Kauf genommen. Der Petition liegt eine Liste mit insgesamt 61 Unterschriften von Betriebsinhabern bei, die unter anderem dem Einzelhandel, handwerklichen Dienstleistungen, wie Friseur- und Kosmetiksalons, und der Fitness-Branche zuzuordnen sind.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Trotz der Betriebsschließungen bestimmter Branchen mit starker Kundenfrequenz wie dem Gastgewerbe sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen seit dem 2. November 2020 stiegen die Infektionszahlen Anfang Dezember 2020 in einem exponentiellen Wachstum stark an. In Anbetracht der zur Vorweihnachtszeit 2020 zu erwartenden Zunahme der Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Bevölkerung befasste sich die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (BKMPK) am 13. Dezember 2020 mit der neuen Gefährdungslage. In dem BKMPK-Beschluss wurde festgestellt, dass aus dieser Situation eine zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle resultieren könnte. Deshalb wäre es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen.

In dem BKMPK-Beschluss wurde weiter ausgeführt: „Der Einzelhandel mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmit-

tel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschalons, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 [...] geschlossen“. Unter Ziffer 6 wurde ausgeführt: „Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.“

Mit der am 15. Dezember 2020 in Kraft getretenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) wurde dieser Beschluss im Land Baden-Württemberg umgesetzt und in den nachfolgenden Fassungen der Verordnung aufrechterhalten und angepasst. Unabhängig von der Entwicklung der Inzidenz war der – weit ausgelegte – Bereich der Grundversorgung der Bevölkerung demzufolge von den Betriebsschließungen zur Pandemiebekämpfung nicht betroffen. Zuvor war mit dem im November 2020 beschlossenen Dritten Bevölkerungsschutzgesetz das Infektionsschutzgesetz (IfSG) angepasst und beispielhaft um einen Katalog von Schutzmaßnahmen ergänzt worden, die von Bund und Ländern zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden können. Für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gehören dazu die in § 28a IfSG als Regelbeispiele genannten notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese beinhalten, unter anderem, gemäß § 28a Absatz 1 Ziffer 14 IfSG auch die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel. Mit dem § 28a wurde normiert: „Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen“. Die vom Petenten genannte Reproduktionsrate unter 1 ist im IfSG nicht als Maßstab für die Festlegung von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie vorgesehen.

Die Schließungen im Bereich des Einzelhandels und der körpernahen Dienstleistungen wurden in den anschließenden BKMPK-Beschlüssen mehrfach bestätigt und jeweils in den Corona-Verordnungen des Landes umgesetzt.

Aufgrund des BKMPK-Beschlusses vom 10. Februar 2021 und einer entsprechenden Anpassung der Corona-Verordnung des Landes konnten die Friseure in Baden-Württemberg seit dem 1. März 2021 unter Beachtung von strengen Hygieneauflagen wieder öffnen. Bund und Länder vereinbarten darüber hinaus in der BKMPK am 3. März 2021 eine Öffnungsperspektive für den Einzelhandel und weitere körpernahe Dienst-

leistungen im Rahmen eines sich an der Entwicklung der Inzidenzwerte orientierenden Stufenkonzepts. Auf dieser Grundlage wurden in der Corona-Verordnung des Landes seit dem 8. März 2021 Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet.

Seit dem 8. März 2021 durften zudem bei einer Inzidenz unter 100 Neuinfectionen je 100.000 Einwohnern ebenfalls die – bis dahin noch geschlossenen – Betriebe der körpernahen Dienstleistungen öffnen. Zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen – wie bei Kosmetik oder Rasur – nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, muss ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest oder eine Impfdokumentation oder der Nachweis einer bestätigten Infektion der Kundin oder des Kunden vorgelegt werden und ein Testkonzept für das Personal vorhanden sein.

Mit Inkrafttreten des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes zum 23. April 2021 wurde bundesrechtlich § 28b IfSG eingefügt. Überschreitet danach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 Neuinfectionen je 100.000 Einwohnern, so ist nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote mit eine Reihe von Ausnahmen für Güter des täglichen Bedarfs untersagt.

Die Auslieferung und die Abholung („click&collect“) online oder telefonisch bestellter Ware sind weiterhin möglich. Auch eröffnet das geänderte IfSG dem Einzelhandel bei einer Inzidenz zwischen 100 und 150 Neuinfectionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit, Terminshopping („click&meet“) anzubieten. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Vorlage eines Negativtests durch die Kunden oder eine Impfdokumentation oder der Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne der CoronaVO.

Grundsätzlich ist nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt. Es gelten jedoch Ausnahmen für medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Zwecke. Friseurbetriebe und Fußpflegebetriebe können weiter geöffnet bleiben, sofern zur Inanspruchnahme der Dienstleistung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Test vorgelegt wird. Alternativ ist auch eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion möglich. Auch hier sind anerkannte Tests im Sinne der CoronaVO Antigen-Tests zur professionellen Anwendung sowie Antigen-Tests zur Eigenanwendung. Die oben dargestellten Voraussetzungen zur Testdurchführung für den Einzelhandel gelten ebenso für die Friseur- und Fußpflegebetriebe.

In § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 13a der Corona-Verordnung des Landes in der ab 3. Mai 2021 gülti-

gen Fassung waren zudem weitere inzidenzabhängige Öffnungsperspektiven für den Einzelhandel vorgesehen und wurden umgesetzt. Im Falle einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde demgemäß dessen Betrieb allgemein gestattet.

Die Landesregierung hatte nach einem Treffen mit Vertretern aus Wirtschaft, Gastronomie, Tourismus und Handel am 6. Mai 2021 baldige Öffnungen für die besonders hart von der Pandemie betroffene Branchen angekündigt, sofern die Inzidenzwerte dies zuließen. Ein entsprechendes Konzept sah in einem dreistufigen Verfahren Öffnungen in verschiedenen Bereichen unter der Voraussetzung umfangreicher Testungen vor. In der ersten Stufe wurden zum Beispiel die Außengastronomie und Hotels und auch der Einzelhandel wieder geöffnet. Weitere Öffnungen konnten folgen, nachdem sich die erste Öffnungsstufe bei stabilen Inzidenzen bewährt hatte.

Bewertung:

Das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition, das von einer hochansteckenden und aggressiveren Mutation des Coronavirus dominiert war, bot für eine Abänderung dieser gestuften Regelung keinen Spielraum. Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, stiegen seit Ende Februar 2021 die Infektionszahlen exponentiell an. Die Sieben-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten Infektionsfälle betrug landesweit wieder über 159,2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Insgesamt waren 88,7 Prozent der Intensivbetten im Land belegt (Datenstand: 5. Mai 2021).

Die Betriebsuntersagungen im Einzelhandel und Betriebsbeschränkungen bei körpernahen Dienstleistungen aufgrund der Corona-Verordnung des Landes waren deshalb notwendig und verhältnismäßig. In den Begründungen der Corona-Verordnungen des Landes wurde bezüglich der Schließungen im Einzelhandel und der Betriebe der körpernahen Dienstleistungen seit der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Fassung dargelegt, dass diese Betriebe – häufig in den Innenstadtkernen – regelmäßig von einer Vielzahl sich unbekannter Personen in teils hoher Frequenz besucht oder genutzt werde. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen, bei denen die Infektionswege kaum mehr nachvollziehbar sind.

Die vorübergehenden Betriebsuntersagungen trugen zu einer drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung und damit zur Eindämmung des Anstiegs der Zahl von Neuinfektionen sowie dem Schutz von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen bei. Bei der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter werden die berechtigten Interessen und Grundrechte der von den Schließungen betroffenen Wirtschaftsakteure berücksichtigt und in Relation gesetzt zu den staatlichen Schutzpflichten von Gesundheit und Leben einer

Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen, die von der Aufrechterhaltung einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenhäusern abhängig sind. Die Betriebsuntersagungen beruhen jeweils auf einer differenzierten Abwägung der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe und der zur Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Bereichsausnahmen. Die Regelungen der Corona-Verordnung stehen regelmäßig auf dem Prüfstand und werden der jeweiligen Lage und dem Stand der epidemiologischen Erkenntnisse angepasst. Diese Maßnahme war daher im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen und die Infektionskurve umzukehren.

Mit dem Öffnungskonzept bestand eine konkrete Perspektive zur Öffnung weiterer Betriebe und Einrichtungen, soweit die Inzidenzwerte dies zuließen. Das dreistufige Konzept gab den von Betriebsschließungen Betroffenen zudem Planungssicherheit. Die Öffnungsstufen wurden durch gezielte Modellprojekte in ausgewählten Bereichen flankiert.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Schließungen und Betriebseinschränkungen nach dem 16. Dezember 2020 stehen den davon betroffenen Unternehmen umfangreiche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes zur Verfügung. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die in einem Monat zwischen November 2020 und Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. In Abhängigkeit vom Umsatzrückgang werden bis zu 100 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet. Zusätzlich werden Aufschläge von bis zu 40 Prozent der Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III als Eigenkapitalzuschuss gewährt, wenn in mindestens drei Monaten innerhalb des Förderzeitraums ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent vorliegt. Einzelhändlern wird darüber hinaus noch die Möglichkeit eingeräumt, Abschreibungen auf verderbliche und saisonale Waren vollständig als Fixkosten ansetzen zu können.

Soloselbstständigen und Kleinunternehmen mit weniger als einem Vollzeitbeschäftigten wurde in einem Förderzeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 mit der „Neustarthilfe“ eine einmalige Betriebskostenspauerschale gewährt, wenn ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, bis zu 7.500 Euro.

Ergänzend zur Überbrückungshilfe III gibt es für die Monate Januar bis Juni 2021 eine Förderung des fiktiven Unternehmerlohns in Baden-Württemberg aus Landesmitteln. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Freiberufler und in ihrem Unternehmen tätige Inhaber von Personengesellschaften und von Kapitalgesellschaften, sofern letztere außer dem Inhaber keine weiteren Mitarbeiter hat. Anders als die Neustarthilfe kann der landeseigene fiktive Unternehmerlohn

zusätzlich zur Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen werden. Der fiktive Unternehmerlohn wird für jeden Monat, in dem ein Anspruch auf die Überbrückungshilfe III besteht, als Pauschale in Höhe von 1.000 Euro gewährt.

Beschlussempfehlung:

Soweit Öffnungen wieder zulässig sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 16/4862 betr. Lärmschutzmaßnahmen

Der Petent begehrt Lärmschutzmaßnahmen in der W.-Straße zu Lasten der Stadt.

Das Grundstück des Petenten liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der im Jahr 1977 genehmigt wurde. Nach Süden und Osten hin zur W.-Straße setzt der Bebauungsplan durchgehend parallel zum Straßenverlauf der W.-Straße eine „Fläche für einen Lärmschutzdamm Höhe 2 m“ fest. Bei der W.-Straße handelt es sich um eine kommunale Straße. Träger des Lärmschutzdamms war der Bauträger. Hierzu hatten die Stadt und der Bauträger bereits zuvor einen Erschließungsvertrag geschlossen, wonach der Bauträger als damaliger Eigentümer des (noch nicht geteilten) Grundstücks zur Herstellung und Bepflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzbauten verpflichtet war.

Der Petent erwarb sein Hausgrundstück von dem Bauträger. Dieser geriet im Jahr 1979 in Konkurs. Der nach dem Bebauungsplan und dem Erschließungsvertrag durch ihn zu realisierende Lärmschutzdamm wurde nicht mehr wie vorgesehen errichtet. Es verblieb bei der Aufschüttung eines Erdwalls mit einer Höhe von ungefähr 1,00 bis 1,60 Meter.

In den Jahren 1981 bis 2016 wandte sich der Petent wiederholt an die Stadt, um Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes zu Lasten der Stadt einzufordern. Hinzu kamen 1984 eine Klage beim Verwaltungsgericht, die 1985 nach Rücknahme eingestellt wurde und im Jahr 2000 eine Petition beim Petitionsausschuss des Landtags, die erfolglos blieb.

Am 24. Juli 2017 hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Stadt erhoben. Er beantragte

- die Beklagte zu verurteilen, parallel zum Verlauf der W.-Straße nördlich auf Höhe der Grundstücke Flst.-Nr. [...], Flst.-Nr. [...] und Flst.-Nr. [...] eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von fünf Metern zu errichten,
- hilfsweise einen Lärmschutzdamm entsprechend den Festsetzungen des 1977 genehmigten Bebauungsplans herzustellen,

- die Beklagte zu verurteilen, passive Lärmschutzmaßnahmen am Wohnhaus des Klägers in Gestalt von Lärmschutzfenstern sowie Lärmschutztüren im Balkon- und Terrassenbereich herzustellen.

Die Klage wurde am 25. Mai 2020 abgewiesen. Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Errichtung einer Lärmschutzwand in Höhe von fünf Metern, noch auf die Herstellung des Lärmschutzdamms gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auch passive Lärmschutzmaßnahmen könne er nicht erfolgreich fordern.

Das Verwaltungsgericht ist in seiner Begründung ausführlich auf die Lärmproblematik eingegangen, die hier zusammengefasst dargestellt wird:

„Ein schwerer, nach vorstehenden Maßstäben unerträglicher Eingriff in Rechte des Klägers, liegt nicht vor. Denn unabhängig davon, ob im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch die VLärm-SchR angewendet wird oder ob die beim enteignenden Eingriff herangezogenen Werte zugrunde gelegt werden, besteht kein Anhaltspunkt, dass vorliegend Werte erreicht würden, die einen Anspruch begründen ließen.

Es wäre ein Wert von mindestens 67 bzw. sogar 70 dB(A) am Tag und 57/60 dB(A) in der Nacht erforderlich [...]. Der Fassadenpegel für die [...] beträgt aber nach den vorgelegten Plänen zur Lärmkartierung gemäß § 47c BImSchG auf 24 Stunden betrachtet weniger als 60 dB(A) [...]. Nachts sind es weniger als 50 dB(A): [...].

Nach der Lärmkartierung liegt die Lärmbelastung also weit unterhalb der vorgenannten Werte. Das Maß von mehr als 67/70 bzw. mehr als 57/60 dB(A) wird deutlich unterschritten. Berücksichtigt man weiter, dass der Schalldruckpegel nicht etwa linear steigt, sondern erst die Verdoppelung der Verkehrsstärke zu einer Schalldruckpegelerhöhung von nur 3 dB(A) führt [...], bedürfte es, um vorliegend überhaupt in einen kritischen Bereich zu kommen, einer krassen Vervielfachung der Lärmquelle. So ist eine Zunahme des Schalleistungspegels um die zehnfache Anzahl gleicher Schallquellen erforderlich, um einen Anstieg des Schalleistungspegels um 10 dB(A) zu erreichen [...].“

Die Stadt schließt sich vollumfänglich den Entscheidungsgründen im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 2020 an und sieht den Wunsch des Petenten nach Lärmschutzmaßnahmen in der W.-Straße zu Lasten der Stadt als unbegründet an.

Aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Lärmbelastung am betroffenen Gebäude (berechneter Fassadenpegel im Rahmen der Lärmkartierung) kommen ferner keine nachträglichen Schallschutzmaßnahmen im Rahmen freiwilliger Programme (Lärmsanierung) in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

10. Petition 16/5261 betr. Angelegenheit der Kommunalaufsicht

Der Petent beanstandet, dass die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium gesetzliche Vorschriften zum Vorrang kommunaler Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben ignoriere.

Der Petent hat bereits in gleicher Sache die Petition 16/4367 eingelegt. Der Landtag hat über diese Petition am 4. Februar 2021 entschieden und die Petition, soweit der Petent um eine Klarstellung der Rechtslage bezüglich der Rangfolge von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben der Gemeinden gebeten hatte, für erledigt erklärt und ihr im Übrigen nicht abgeholfen (vgl. Drucksache 16/9740).

Hintergrund ist die Diskussion um den Wiederaufbau eines im Eigentum der Stadt befindlichen, denkmalgeschützten Fußgängerübergangs über die Bahnleihe, die bereits Gegenstand mehrerer Petitionen mit zum Teil gegensätzlicher Zielsetzung war. Die vom gleichen Petenten eingelegte Petition 16/2972 wurde vom Landtag am 14. November 2019 für erledigt erklärt, nachdem die Stadt zum damaligen Zeitpunkt die Bereitschaft signalisiert hatte, den Steg wieder aufzubauen (vgl. Drucksache 16/7157). Die Frage der Pflicht zum Wiederaufbau des Stegs ist jedoch – so die ausdrückliche Erklärung des Petenten in der Petitionsschrift – nicht Gegenstand der neuen Petition.

Die Struktur der kommunalen Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere das Verhältnis von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben sind in der Drucksache 16/9740 zur Petition 16/4367 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Petent macht geltend, dass die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium eine vom geltenden Recht abweichende Auffassung vertrete. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums hat sich die Kommunalaufsicht bisher nicht schriftlich in einer in der Petition behaupteten Weise geäußert, etwa auf Beschwerden oder in Erlassen. Das Regierungspräsidium teilt jedoch die in der Drucksache 16/9740 dargestellte Rechtsauffassung. Ein zu beanstandendes Fehlverhalten des Regierungspräsidiums als für die Stadt zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht ersichtlich.

Der Petent listet 18 verschiedene Vorhaben und Verfahrensweisen der Stadt auf, die aus seiner Sicht unnötig und/oder zu teuer sind und auf die zugunsten des Wiederaufbaus des Fußgängerstegs verzichtet werden könnte. Eine Überprüfung dieser Vorhaben wird mit der Petition nicht begehrt; die meisten Vorhaben sind allerdings Gegenstand anderer, bereits entschiedener oder noch anhängiger Petitionsverfahren.

Die jährliche Haushaltsplanung wird vom Gemeinderat als Hauptorgan der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Über die einzelnen Vorhaben entscheidet der Gemeinderat im Rahmen von Sachbeschlüssen, die auch die Finanzierung zum Inhalt haben. Die Rechtsaufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Haushaltswirtschaft so geplant und geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindli-

chen Aufgaben gesichert ist (§ 77 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Gemeinderat als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft vorgenommene Planung und Priorisierung einzelner städtischer Vorhaben zu überprüfen. Auch insoweit wird auf die Ausführungen zur Petition 16/4367 in der Drucksache 16/9740 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

11. Petition 16/5355 betr. Überprüfung eines Kriegsgrabes in Heilbronn

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Heilbronn ein Soldat des Ersten Weltkriegs, der in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sei, bestattet ist. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz (GräbG) Grabstätten von Kriegstoten des Ersten Weltkrieges unter gesetzlichem Schutz stünden und dauerhaft zu erhalten seien. Nach § 5 Absatz 1 GräbG seien solche Grabstätten in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber aufzunehmen. Der Petent bittet um Prüfung, ob das Grab in öffentliche Pflege übernommen werden könne und ob dementsprechend eine Aufnahme des Grabes in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 GräbG möglich sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass es sich bei dem Bestatteten um einen russischen Kriegsgefangenen handle, der aufgrund seiner Religionszugehörigkeit auf dem jüdischen Friedhof in Heilbronn bestattet worden sei. Sein Grab sei noch nicht in der Kriegsgräberliste der Stadt gelistet. Die Stadt beabsichtige jedoch, das Grab in der Gräberliste nachzuweisen.

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Heilbronn zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, setzt ein noch durch die Stadt Heilbronn vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der

geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Heilbronn wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannte Grabstätte in der Gräberliste der Stadt Heilbronn nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der in Aussicht gestellten Aufnahme des Kriegsgrabes in die Gräberliste der Stadt für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

12. Petition 16/4815 betr. Zulassungsverfahren für einen Studienplatz

Die Petentin bewirbt sich seit dem Jahr 2011 ohne Erfolg um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin und bittet, sie bei ihrem Wunsch, einen Zahnmedizinstudienplatz zu erhalten, zu unterstützen.

Die Petentin teilt mit, dass sie nach der Ausbildung zur zahnmedizinischen Fachangestellten den Bachelorstudiengang Dentalhygiene und Präventionsmanagement abgeschlossen habe. Sie werde daher im Zulassungsverfahren bei „Hochschulstart“ (Stiftung für Hochschulzulassung) als Zweitstudienbewerberin eingestuft.

Den der Petition beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Petentin sich gegen die von der Stiftung für Hochschulzulassung festgelegte Messzahl für ihre Ranglistenplatzierung gewendet hat. Ausweislich der der Petition beigelegten Korrespondenz mit der Stiftung für Hochschulzulassung beanstandete sie insbesondere ihre Einstufung in Fallgruppe 5 anstatt in die besser bewertete Fallgruppe 3. Die von der Stiftung für Hochschulzulassung für die Petentin im Zulassungsverfahren ermittelte Einstufung in Fallgruppe 5 sei jedoch vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bestätigt worden, nämlich, dass ihre „Bewerbung zum Zweitstudium dahin gehend abzuweisen sei, da es sich hierbei um eine reine Wissenserweiterung handle und nicht um eine Verbesserung [...] der beruflichen Situation.“

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Studiengang Zahnmedizin ist bundesweit sehr stark nachgefragt und deshalb in das zentrale Vergabeverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen. Da mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind als Studienplätze, muss unter ihnen ausgewählt werden. Bei der Zulassung zum Studium handelt es sich um einen grundrechtsgeschützten Be-

reich, der strengen rechtlichen, am Grundsatz der Chancengleichheit ausgerichteten Vorgaben unterliegt. Zur Sicherstellung der Grundrechte aus Artikel 12 und Artikel 3 Grundgesetz erfolgt die Vergabe der Plätze für das erste Fachsemester im zentralen Vergabeverfahren nach sachgerechten Kriterien in verschiedenen Quoten. Diese gelten für jede Bewerberin und jeden Bewerber gleichermaßen und gewährleisten Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit. Es besteht daher keine Möglichkeit, auf das Zulassungsverfahren Einfluss zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem im Urteil vom 19. Dezember 2017 betont, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen sich der verfassungsrechtliche Teilhabeanspruch auf ein chancengerechtes Verfahren beschränkt. Es bestehe aber nicht darüber hinaus ein Anspruch auf eine Garantie einer tatsächlichen Studienplatzzulassung.

Die Petentin ist gemäß den bundesweit geltenden rechtlichen Vorgaben des Staatsvertrags vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) sogenannte Zweitstudienbewerberin, da sie bereits ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen hat. Für Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber stehen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in einer Vorabquote 3 Prozent der Studienplätze je Hochschulstandort zur Verfügung. Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber werden damit nicht in den drei Hauptquoten für Erststudienbewerberinnen und Erststudienbewerber (Abiturbestenquote, zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen) berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es angesichts der begrenzten staatlichen Ressourcen gerechtfertigt, Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen in eine gesonderte Quote mit strengeren Voraussetzungen als für Erststudienbewerberinnen und Erststudienbewerber zu verweisen, weil sie bereits wiederholt von ihrem Grundrecht Gebrauch machen und durch das Erststudium bereits Anteil an der Verteilung der Berufschancen hatten. Die Vorabquoten waren nicht Gegenstand des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017, wurden jedoch dem Grunde nach nicht beanstandet. Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 hat die Regelung der Zweitstudienquote daher unverändert aus dem bis dahin geltenden Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juli 2008 übernommen.

Für die Auswahl in der Zweitstudienquote wird nach § 12 HZVO zur Bildung einer Rangliste je Bewerberin und Bewerber eine Messzahl ermittelt. Die Messzahl setzt sich aus der Summe der Punktzahl für das Ergebnis der Abschlussnote des Erststudiums und der Punktzahl für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zusammen. Nach Anlage 1 Absatz 3 HZVO werden für zwingende berufliche Gründe 9 Punkte (Fallgruppe 1), für wissenschaftliche Gründe 7 bis

11 Punkte (Fallgruppe 2), für besondere berufliche Gründe 7 Punkte (Fallgruppe 3), für sonstige berufliche Gründe 4 Punkte (Fallgruppe 4) und für sonstige Fälle 1 Punkt (Fallgruppe 5) vergeben. Diese Regelungen sind bundesweit einheitlich.

Besondere berufliche Gründe nach Fallgruppe 3 liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt. Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können laut Stiftung für Hochschulzulassung besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Die Stiftung für Hochschulzulassung hat eine Einordnung in Fallgruppe 3 mit der Begründung abgelehnt, dass für die von der Petentin angestrebte Tätigkeit als Zahnärztin keine zwei Studiengänge erforderlich seien, vielmehr genüge allein das Zahnmedizinstudium.

Sonstige berufliche Gründe nach Fallgruppe 4 liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist. Es wäre substantiiert darzulegen gewesen, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine fachliche Grenze erreicht werde, die nur durch den Erwerb medizinischer Kenntnisse überschritten werden könne. Die Fallgruppe 4 setze damit voraus, dass die berufliche Tätigkeit bereits ausgeübt werde oder nachweislich keine berufliche Tätigkeit mit dem Erststudium möglich war. Auch dies war hier nicht der Fall.

Zuständig für die Einordnung in die jeweilige Fallgruppe ist die Stiftung für Hochschulzulassung, deren Entscheidungen gerichtlich überprüfbar sind. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Stiftung für Hochschulzulassung die Einordnung fehlerhaft vorgenommen hätte. Nach Mitteilung der Petentin hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zudem die Eingruppierung durch die Stiftung für Hochschulzulassung bestätigt. Die Stiftung für Hochschulzulassung hat zudem, ausweislich der von der Petentin beigelegten Korrespondenz, der Petentin empfohlen, bei einer etwaigen erneuten Bewerbung ein wissenschaftliches Gutachten von einer Hochschule anzufordern. Ob dies erfolgt ist, wurde nicht mitgeteilt.

Den von der Petentin beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sie von der Stiftung für Hochschulzulassung in die Fallgruppe 5 eingeordnet wurde; die insgesamt erreichte Messzahl, mit der die Petentin an der Auswahlverfahren teilgenommen hat, liegt jedoch nicht vor. Bis zum Wintersemester 2019/2020 wurde in der Zweitstudienquote eine bundesweite Auswahlgrenze ermittelt, die an allen Hochschulstandort-

ten galt. Diese lag in den vergangenen Jahren je nach Vergabeverfahren bei einer Messzahl zwischen 5 und 11 Punkten. Seit diesem Jahr hat sich das Verfahren insoweit verändert als auch für die Zweitstudienquote die Rangliste je Hochschulstandort gebildet wird und nicht mehr bundesweit einheitlich. Zudem ist eine Bewerbung jetzt an allen 29 Universitäten, die den Studiengang Zahnmedizin anbieten, möglich. Die Auswahlgrenzen können daher je Vergabeverfahren und je Standort unterschiedlich sein. Im Wintersemester 2020/2021 schwankten die Auswahlgrenzen bei einer Messzahl zwischen 5 und 13, im Sommersemester 2020 zwischen 5 und 14.

Neben einer weiteren Bewerbung in der Zweitstudienquote besteht die Möglichkeit, sich an Losverfahren zu beteiligen. Diese werden durchgeführt, falls ausnahmsweise nach dem Nachrückverfahren Studienplätze wieder frei werden sollten. Für diese Losverfahren gelten besondere Antragsfristen der Hochschulen.

Im Übrigen wird keine Möglichkeit gesehen, der Petition abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 16/5167 betr. Rundfunkwesen

Der Petent bittet in seiner Petition darum, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu „reformieren bzw. abzuschaffen“ und die „Statuten“ der privaten Rundfunkveranstalter mit einer „Unabhängigkeitsklausel“ zu versehen. Er begründet seine Bitte mit der seines Erachtens wertenden und tendenziösen Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Er sieht dabei die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit verletzt, deren Berücksichtigung vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk in § 11 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) im Rahmen seiner Berichterstattung gefordert wird. Durch die Verstöße gegen den RStV habe der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Existenzberechtigung verloren. Der Petent kritisiert eine Expertin und einen Experten des Norddeutschen Rundfunks sowie Radio Bremen und das ZDF für seiner Ansicht nach von ihnen veranlasste Lösungen von Internetbeiträgen. Darüber hinaus fordert er eine Gegendarstellung in schriftlicher Form und im Rundfunk zum Verhalten zweier Journalistinnen der ARD.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland ist staatsfern ausgestaltet. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes, der die Rundfunkfreiheit garantiert und eine Zensur ausschließt. Daraus folgt u. a., dass sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihrer Programmaus-

wahl autonom handeln und der Staat hierauf keinen Einfluss nehmen darf. Zwar finden sich insbesondere im Medienstaatsvertrag, der mit seinem Inkrafttreten zum 7. November 2020 den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag abgelöst hat, allgemeine Vorgaben zur Auftragserfüllung (insbesondere § 26 Medienstaatsvertrag). Wie die Rundfunkanstalten ihr Programm konkret ausgestalten – sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen – kann von ihnen frei entschieden werden. Dies gilt insbesondere für die im Programm vermittelten Inhalte und somit auch für die Berichterstattung.

Insofern sind Beschwerden, die die Programminhalte betreffen, an die jeweilige Rundfunkanstalt bzw. den privaten Programmanbieter direkt zu richten. Eine Einflussnahme durch den Landtag oder die Landesregierung ist nicht möglich.

Die Möglichkeit, sich zum Programm direkt an eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu wenden, ist in den für die jeweilige Anstalt geltenden Gesetzen verankert. So führt z. B. § 11 Absatz 1 des Staatsvertrages über den SWR aus:

„Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden.“

§ 11 Absatz 2 des Staatsvertrages über den SWR regelt das weitere Verfahren für den Umgang mit Programmbeschwerden.

Soweit der Petent eine Einseitigkeit in der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bemängelt, ist darauf hinzuweisen, dass Berichterstattung und Informationssendungen im Rundfunk den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben. Sie müssen unabhängig und sachlich sein.

Das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird von der jeweiligen Intendantin bzw. dem jeweiligen Intendanten verantwortet. Kontrolliert wird sie bzw. er durch die jeweiligen anstaltsinternen pluralistisch besetzten Gremien. So fasst z. B. der SWR-Rundfunkrat Beschlüsse über Programmrichtlinien und überwacht die Einhaltung von Programmgrundsätzen. Dabei vertritt der Rundfunkrat im SWR die Interessen der Allgemeinheit und berücksichtigt die Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung.

Um dies zu gewährleisten, ist eine Vielzahl von gesellschaftlichen Gruppen berechtigt, Mitglieder des Rundfunkrats zu benennen. Durch die Pluralität im Rundfunkrat soll Vielfalt gesichert und zugleich verhindert werden, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen einen übermäßigen Einfluss in diesem Kontrollorgan haben. Die Kontrollgremien der anderen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sind aus demselben Grund ebenfalls plural zusammengesetzt.

Das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll sich allein an publizistischen Zielen – insbesondere an der Vielfalt – unbeeinflusst durch jede Indienstnahme für politische oder ökonomische Zwecke orientieren können und damit weder an Einschaltquoten noch an Werbeaufträgen ausrichten müssen. Hierzu dient auch der Rundfunkbeitrag, der durch ei-

ne bedarfsgerechte Finanzierung eine Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten sicherstellt, die bei privaten Rundfunkveranstaltern aufgrund ihrer Abonnement- oder Werbefinanzierung nicht gegeben sein kann.

Bezüglich der Kritik des Petenten an Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist darauf hinzuweisen, dass Personalentscheidungen in der Personalautonomie der Rundfunkanstalten wahrgenommen werden, die ebenfalls Ausfluss der Rundfunkfreiheit ist. Eine Einflussnahme der Landesregierung ist hier weder möglich noch zulässig.

Ein Recht auf Gegendarstellung hat der Petent gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbst einzufordern. Auf Basis der Eingaben des Petenten ist ein berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung nicht erkennbar, da die in Bezug genommenen Berichte nicht den Petenten selbst betreffen.

Insofern sind die Vorwürfe des Petenten unzutreffend. Die Berichterstattung und Informationsvermittlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben neutral zu erfolgen und journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Die Einhaltung dessen wird durch ausreichend Kontrollmechanismen sichergestellt. Darüber hinaus stellt der zu entrichtende Rundfunkbeitrag sicher, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich nicht an politischen oder ökonomischen Zwecken orientieren muss, sondern unabhängig agieren kann. Auch besteht insbesondere die aus dem Rundfunkvertrag resultierende Möglichkeit zur Beschwerde durch den Bürger oder die Bürgerin.

Für die Einführung einer vom Petenten geforderten sog. „Unabhängigkeitsklausel“ besteht aus den o. g. Gründen kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 16/5580 und

15. Petition 16/5599 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten wenden sich gegen die aus ihrer Sicht rechtlich nicht zulässige im Jahr 2019 erteilte Baugenehmigung für den Umbau eines Mehrfamilienwohnhauses sowie den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück K.straße 21.

Mit beiden Petitionen wird im Kern beanstandet, dass sich der bereits in Realisierung begriffene, rückwärtige Neubauteil des Vorhabens in einem Bereich befindet, für den der „im Netz publizierte“ Bebauungsplan „K.“ eine Bebauung ausschließt.

Der Petent der Petition 16/5580 kritisiert ferner, die Baugenehmigung sei durch die Stadt „in Rekordzeit“

erteilt worden. Das zuständige Regierungspräsidium habe trotz des Hinweises auf die aus seiner Sicht rechtswidrige Erteilung der Genehmigung nichts unternommen.

Die Petentin der Petition 16/5599 befürchtet darüber hinaus das Entstehen einer „Kettenreaktion“ auf weitere Grundstücke entlang der K.straße bzw. infolgedessen die Überbauung der „Naturgärten“ im Inneren des Straßengevierts samt negativen Auswirkungen auf Klima, Ökologie und Lebensqualität („grüne Lunge“).

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Vorhabengrundstück ist mit einem denkmalgeschützten Mehrfamilienwohnhaus bebaut, das im Jahr 1895 errichtet und zwischen 1905 und 1910 rückwärtig erweitert wurde. Bei dem Anwesen handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG). An der hinteren Grundstücksgrenze befand sich eine großformatige Garagenanlage mit insgesamt zehn Stellplätzen (ca. 30 auf 6 m; baurechtlich genehmigt im Jahr 1961), die im Zuge des petitionsgegenständlichen Vorhabens bereits abgebrochen wurde. Im Übrigen war der gesamte rückwärtige Bereich des Vorhabengrundstücks versiegelt.

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „K.“ aus dem Jahr 1966. Mit dem Bebauungsplan ist für das Vorhabengrundstück als zulässige Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Vorhabengrundstück durch eine höchstzulässige Zahl von fünf Vollgeschossen sowie davon abhängig eine zulässige Traufhöhe von 15,50 m und Geschossflächenzahl von 1,0 bestimmt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine vordere Baulinie (zur K.straße) sowie eine westliche und eine hintere Baugrenze bestimmt, die erkennbar nicht der aktuellen Bestandssituation entsprechen. Für die Grundstücke K.straße 13 bis 21 ist insofern, für den Fall eines Abbruchs der Bestandsbebauung, vorgesehen, dass eine Neubebauung dieser in Gruppen entlang der K.straße bzw. dem Zeitgeist entsprechend als Zeilenbebauung erfolgen soll. Ziel des Bebauungsplans war insbesondere die Regelung des individuellen Fahrverkehrs auf der K.straße. Um diese von Ein- und Ausfahrten zu entlasten, wurde laut Begründung eine rückwärtige Erschließung der Grundstücke entlang der K.straße angestrebt; dem dient auch die westliche Baugrenze auf dem Vorhabengrundstück. Der Bebauungsplan enthält keine Bestimmungen zu den auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen baulichen Anlagen. Daher ist auf diesen Flächen die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Für den Hofbereich hinter den Gebäuden an der Südostseite der K.straße, den der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Übrigen nur etwa hälftig erfasst, wurden insbesondere keine (privaten) Grünflächen festgesetzt.

Gegenstand des bereits in Realisierung befindlichen petitionsgegenständlichen Vorhabens ist der von der Bauherrin verfolgte Umbau des bestehenden, straßenständigen Mehrfamilienwohnhauses sowie der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem rückwärtigen Grundstücksteil. Unterhalb des Neubaus bzw. des Hofbereichs soll eine Tiefgarage mit acht Stellplätzen entstehen.

Mit Schreiben vom 7. August 2017 beantragte die Bauherrin die Erteilung eines Bauvorbescheids hinsichtlich einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit dem Vorhaben. In diesem Zusammenhang legte sie eine anwaltliche Stellungnahme zum bauplanungsrechtlichen Maßstab der Beurteilung des Vorhabens vor. Mit dieser wurde vorgetragen, dass der Bebauungsplan aufgrund dessen nicht ordnungsgemäßen Ausfertigung unwirksam und infolge nicht anzuwenden sei. Das Vorhaben sei daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) als Vorhaben im unbeplanten Innenbereich zuzulassen.

Die Bauvorlagen wurden am 12. Oktober 2017 vervollständigt, woraufhin die Stadt die Angrenzer nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) von dem Vorhaben benachrichtigte. Einwendungen gingen lediglich von einem Miteigentümer eines Grundstücks ein, die sich auf die Berechnung der notwendigen Stellplätze bezogen. Der Bauvorbescheid wurde am 24. Mai 2018 erteilt. Mit diesem wurde insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Neubaus auf dem rückwärtigen Grundstücksteil nach § 34 Absatz 1 BauGB festgestellt. Hinsichtlich einzelner Fragen wurde aus denkmalschutzrechtlichen und brandschutzrechtlichen Gründen die diesbezügliche Unzulässigkeit festgestellt.

Eine Projektbau-Gesellschaft beantragte sodann im Auftrag der Grundstückseigentümerin bzw. Bauherrin mit Schreiben vom 29. August 2018, auf Grundlage des Bauvorbescheids, die Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben.

Nach der zur Genehmigung vorgelegten Planung soll im Erdgeschoß (EG) des Bestandsgebäudes eine Umnutzung bestehender Wohnräume zu Räumen für freie Berufe erfolgen. Im 1. Dachgeschoss (DG) sollen zwei bestehende Wohnung zusammengelegt werden. Im bislang nicht ausgebauten 2. DG (Trockenboden) soll eine zusätzliche (Galerie-)Wohnung entstehen. Das Dach soll dafür um ca. 1,2 m angehoben werden. Im EG und 1. Obergeschoss (OG) des Neubaus sind weitere Räume für freie Berufe vorgesehen. Im 2. OG des Neubaus soll eine Wohnung entstehen.

Mit Schreiben vom 9. November 2018 hörte die Stadt die Angrenzer zum Bauvorhaben an. Einwendungen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 erteilte die Stadt die Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben. Die Baufreigabe für das Vorhaben wurde am 4. November 2019 erteilt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 zeigte die Grundstückseigentümerin daraufhin an, dass die Bauherrin auf sie übergehe.

Mit gleichlautendem Schreiben legten insgesamt 24 verschiedene Anwohner (Eigentümer sowie Mieter) des

Straßengevierts Widerspruch gegen „alle Bauvorhaben im Hinterhof der K.straße 21“ ein. In den Schreiben wurde darauf verwiesen, dass ein Rechtsanwalt beauftragt werde und sich dieser bei der Stadt melde. Mit Schreiben vom 3. September 2020 meldete sich ein Rechtsanwalt für eine von ihm so bezeichnete Interessengemeinschaft, die von einem der weiteren Anwohner vertreten werde. Dieser weitere Anwohner hatte ebenfalls einen der gleichlautenden Widersprüche eingelegt. Am 29. September 2020 stellte der Rechtsanwalt für den weiteren Anwohner zudem einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht, mit dem er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung hinsichtlich des Umbaus und des Neubaus auf dem Vorhabengrundstück begehrte. Dieser Antrag wurde zurückgenommen. Der Rechtsanwalt wurde von der Stadt mit Schreiben vom 23. September 2020 und erneut mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 gebeten mitzuteilen, welchen Personenkreis er vertrete. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 teilte der Rechtsanwalt schließlich mit, dass er lediglich den weiteren Anwohner vertrete, die Interessengemeinschaft werde hingegen juristisch nicht durch ihn vertreten. Da sich in der Folge auch keine andere anwaltliche Vertretung für die weiteren Widerspruchsführer meldete oder eine Begründung durch diese selbst erfolgte, legte die Stadt mit Schreiben vom 3. Februar 2021 die Widersprüche dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor, da sie den Widersprüchen nicht abhelfen konnte.

Ferner haben die Petenten eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Stadt eingelegt, in der sie die Nichtanwendung des Bebauungsplans und eine zu schnelle Erteilung der Baugenehmigung beklagten. Diese wurde vom zuständigen Bürgermeister mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 beantwortet.

Bereits mit vorgenanntem Schreiben vom 23. Dezember 2019 reichte die Bauherrin ein Nachtragsbaugesuch (Tekturplanung) zur Genehmigung ein. Gegenstand ist insbesondere eine veränderte Nutzungsaufteilung, nach der insgesamt mehr Wohnraum entstehen soll (im Bestandsgebäude drei Maisonette-Wohnungen statt einer Wohnung im Dachbereich; Neubau als reines Wohngebäude statt gemischter Nutzung). Die beantragte Nachtragsbaugenehmigung wurde von der Stadt bislang nicht erteilt, da einzelnen der beantragten Änderungen, u. a. der für das Bestandsgebäude beantragten Änderung der inneren Erschließung, Anbringung von rückwärtigen Balkonen, Errichtung von Loggien sowie einer Dachterrasse, denkmalschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Möglicher Ausfertigungsmangel des Bebauungsplans „K.“

Bebauungspläne werden nach § 10 Absatz 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen und bedürfen als solche der Ausfertigung. Die Notwendigkeit hierzu folgt bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip

in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Die Ausfertigung hat die Aufgabe zu bezeugen, dass der textliche und/oder zeichnerische Inhalt einer Urkunde, hier des Bebauungsplans „K.“, mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten, hier des Gemeinderats der Stadt, übereinstimmt. Die Ausfertigung schafft die Originalurkunde, die zugleich Grundlage und Voraussetzung für die Verkündung ist.

Der Bebauungsplan „K.“ der Stadt aus dem Jahr 1966 besteht aus drei körperlich nicht miteinander verbundenen Dokumenten, wie dies häufig im Land anzutreffen ist: dem Satzungstext, der Planzeichnung und den textlichen Bebauungsvorschriften.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde seitens der Bauherrin die Frage nach der ordnungsgemäßen Ausfertigung und in Folge der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans aufgeworfen.

Im Ergebnis der daraufhin verwaltungsintern erfolgten umfangreichen Prüfung hat die Stadt Mängel an der ordnungsgemäßen Ausfertigung der Planzeichnung festgestellt. Diese wurde zwar vom damaligen Baubürgermeister der Stadt unterschrieben, allerdings ist mangels Datumsangabe bis heute unklar, ob die Unterschrift vor oder nach dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt geleistet wurde. Mit Datum unterschrieben ist lediglich der Satzungstext des Bebauungsplans.

Eine ordnungsmäßige Ausfertigung hat jedenfalls nach dem Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung des Bebauungsplans zu erfolgen. Zwar genügt es, wenn der Satzungstext oder gegebenenfalls auch das den Satzungsbeschluss enthaltende Gemeinderatsprotokoll vom zuständigen Bürgermeister eigenhändig unterschrieben und nicht auch die weiteren Planbestandteile selbst ausgefertigt wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass durch eindeutige Angaben im Satzungstext oder auch auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des Plans zur Satzung ausgeschlossen und damit eine Art „gedankliche Schnur“ zwischen den einzelnen Bestandteilen des Bebauungsplans hergestellt wird. Dafür genügt nach herrschender Meinung insbesondere, wenn in dem Satzungstext auf einen bestimmten, genau bezeichneten Plan Bezug genommen wird und kein Zweifel daran bestehen kann, welcher Plan damit gemeint ist.

Vorliegend wird im Satzungstext zum Bebauungsplan „K.“ auf den „als Bestandteil der Satzung beiliegenden Plan vom 5. August 1965 (Anlage 1)“ verwiesen. Dieses Datum trägt auch die Planzeichnung. Allerdings findet sich in der Legende der Planzeichnung der Vermerk „Eintragungen in Rot sind aufgrund nach der Offenlage behandelte Bedenken und Anregungen erfolgt“. Entsprechend finden sich in der Planzeichnung verschiedene Eintragungen und Streichungen in roter Schrift sowie mehrere Deckblätter, die jeweils nicht datiert sind. Die Deckblätter dürften auf Genehmigungsaufgaben des Regierungspräsidiums zurückzuführen sein. Die roten Ergänzungen und Änderungen müssen nach dem 5. August 1965 erfolgt sein, da der Bebauungsplan erst in der Zeit vom 17. Januar bis zum 18. Februar 1966 öffentlich auslag. Aus der zu-

gehörigen Gemeinderatsdrucksache vom 12. Juli 1966, in der die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen behandelt wurden, und über die der Gemeinderat mit dem abwägenden Satzungsbeschluss vom 19. Juli 1966 entschieden hat, lassen sich eine Vielzahl der Änderungen und Ergänzungen erklären. Für einzelne jedoch, wie etwa die Streichung der Festsetzung einer Geschossflächenzahl im nordwestlichen Bereich der H.straße, findet sich keine Erläuterung. Es bleibt unklar, wann diese Änderungen vorgenommen wurden. Durch den reinen Verweis auf das Plandatum 5. August 1965 ohne Ergänzungen wie z. B. „samt Deckblättern vom [...]“ oder „mit Änderungen vom [...]“ wird aus dem Satzungstext nach Auffassung der Stadt heraus auch nicht klar, ob diese sich auf den unveränderten Planentwurf vom 5. August 1965 bezieht oder auf eine wie auch immer geartete Änderungsfassung, wofür die Logik spräche.

Der mit Datum vom 14. Oktober 1966 und Unterschrift des zuständigen Beamten versehene Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums auf der Planzeichnung stellt selbst keine Ausfertigung dar. Auch wenn dieser selbst zunächst ein Indiz für die Zugehörigkeit des Plans zur Satzung darstellen sollte, hat die Stadt daraus sowie aus den vorgenannten Gründen die „gedankliche Schnur“ zwischen den einzelnen Teilen des Bebauungsplans „K.“ nicht nachvollziehen können.

Im Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung der Stadt bestanden ernstliche Zweifel, welcher Plan im Satzungstext in Bezug genommen wird. Eine der Authentizitätsfunktion genügende Ausfertigung ließ sich aus Sicht der Stadt weder aus den Akten bzw. den Archiven der Stadt, noch beim Regierungspräsidium rekonstruieren. Aus Sicht der Stadt ist der Bebauungsplan „K.“ infolgedessen als „unwirksam“ bzw. „nichtig“ anzusehen.

Dem steht allerdings entgegen, dass der Bebauungsplan über Jahrzehnte hinweg von der Stadt als rechtsverbindliche Satzung angesehen wurde und dementsprechend auch Grundlage für die baurechtliche Beurteilung von Vorhaben war. Auch ist wenig nachvollziehbar, warum eine inzwischen als unwirksam bzw. nichtig erkannte Satzung weiterhin auf der Geoinformationsplattform der Stadt eingestellt blieb und abgerufen werden konnte, da damit einem Außenstehenden zwangsläufig suggeriert werden musste, bei dem Bebauungsplan „K.“ handele es sich, entgegen der sich zwischenzeitlich herausgebildeten Auffassung der Stadt, um einen rechtswirksamen Bebauungsplan und damit für jedermann verbindlichen Genehmigungsmaßstab.

Die Prüfung ergab gleichwohl, dass die von der Stadt vorgetragene, oben dargelegte Argumente hinsichtlich einer nicht ordnungsgemäßen Ausfertigung des Bebauungsplans „K.“ nicht gänzlich von der Hand zu weisen sind. Somit stellt sich in Konsequenz vorrangig die Frage nach dem weiteren, geeigneten Umgang mit diesem Bebauungsplan.

b) Umgang mit dem Bebauungsplan „K.“

Weder die Gemeinden noch die Genehmigungsbehörden sind per se befugt die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans verbindlich festzustellen. Eine derartige Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 VwGO den Oberverwaltungsgerichten (in Baden-Württemberg: dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim) im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle des Bebauungsplans vorbehalten. Daneben können auch Verwaltungsgerichte bei einer Inzidentüberprüfung des Bebauungsplans die Unwirksamkeit in einem konkreten Einzelfall feststellen und den Plan entsprechend nicht anwenden.

Die Aufhebung eines Bebauungsplans durch die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – kann allerdings nur in dem für die Normsetzung geltenden Verfahren (dem Bauleitplanverfahren) erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bebauungsplan an einem zu dessen Unwirksamkeit führenden Fehler leidet. Insofern ist die Gemeinde nicht nur befugt, sondern auch gehalten, den als unwirksam erkannten Bebauungsplan, wenn sie den Fehler nicht beheben will oder kann, nach den Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen (§§ 2, 2a, 10, 11 und 12 BauGB) aufzuheben oder an dessen Stelle einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Frage, wie Genehmigungsbehörden grundsätzlich vorzugehen haben, wenn sie, wie im petitionsgegenständlichen Fall, überzeugt sind, ein für ihre Entscheidung in einem Genehmigungsverfahren maßgeblicher Bebauungsplan sei unwirksam, ist in der Rechtsprechung allerdings nicht abschließend geklärt. Insbesondere die kommunale Planungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes spricht allerdings dafür, dass der Genehmigungsbehörde keine eigene (inzidente) Verwerfungskompetenz zukommt. Unstrittig kommt der Genehmigungsbehörde jedoch eine Prüfungskompetenz hinsichtlich des Bebauungsplans zu. Eine solche verwaltungsinterne Prüfung ist auch im petitionsgegenständlichen Fall zunächst erfolgt. Ebenfalls unstrittig ist, dass die Behörde die Gemeinde – den Gemeinderat – zu informieren hat, sollte sie in ihrer Prüfung zu der Einschätzung kommen, der betreffende Bebauungsplan sei unwirksam bzw. fehlerhaft. Dies wäre im vorliegenden Fall ohne weiteres möglich gewesen, liegt doch die Baurechtszuständigkeit ebenso wie die Planungskompetenz bei der Stadt selbst. Die Gemeinde – der Gemeinderat – hat so die Gelegenheit, wie ausgeführt, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit selbst zu prüfen, ob sie ein Aufhebungs- oder Änderungsverfahren für den betreffenden Bebauungsplan sowie gegebenenfalls begleitende plansichernde Maßnahmen einleitet oder den Bebauungsplan für weiter wirksam erachtet.

Ein, von den Petenten gefordertes, fachaufsichtliches Tätigwerden des Regierungspräsidiums ist vor diesem Hintergrund insoweit erfolgt, als eine Klärung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium herbeigeführt werden soll, wie zukünftig mit vermeintlich und offensichtlich unwirksamen Bebauungsplänen umzugehen ist bzw. wie das vorstehend skizzierte

Vorgehen umgesetzt werden kann. Die beteiligten Stellen sind hierzu bereits in einen fachlichen Austausch eingetreten.

In Folge der petitionsgegenständliche Bebauungsplan „K.“ aufgehoben und von der städtischen Geo-Informationenplattform entfernt werden.

c) Bauvorhaben K.straße 21, 21a:

– Bauvorbescheid vom 24. Mai 2018

Gemäß §§ 57, 58 Abs. 1 LBO kann bereits vor Einreichen eines Bauantrags auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid stellt (für die Dauer von drei Jahren) eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bindende Entscheidung dar.

Infolge der Bedenken der Stadt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausfertigung und einer damit angenommenen „Unwirksamkeit“ bzw. „Nichtigkeit“ des Bebauungsplans „K.“ hat diese ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung des petitionsgegenständlichen Vorhabens nicht § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in Bebauungsplangebieten), sondern § 34 BauGB (Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich) zugrunde gelegt.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Mit dem Bauvorbescheid vom 24. Mai 2018 wurde infolge die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgestellt.

Anhaltspunkte dafür, dass sich das Vorhaben seiner Art nach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde, sind nicht ersichtlich. Sowohl eine Wohnnutzung als auch Räume für freie Berufe, sofern diese sich dem Wohnen unterordnen, sind in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO), dem die Umgebung entspricht (sogenanntes faktisches Baugebiet), bauplanungsrechtlich zulässig.

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Das straßenständige Bestandsgebäude wird durch die vorgesehene Dachanhebung nur unwesentlich erhöht. Der Neubau im rückwärtigen Hofbereich fügt sich in Hinblick auf seine von außen wahrnehmbaren Maße in die Umgebungsbebauung ein und ordnet sich den umliegenden Gebäuden sogar eher unter, insbesondere liegt die Dachoberkante des Neubaus (Flachdach) unter den in der Umgebung vorherrschenden Traufhöhen. Da in Gestalt der Bestandsgaragen im rückwärtigen, vollständig versiegelten Hofbereich bereits eine bauliche Nutzung existierte, die nicht lediglich eine Nebenanlage zum Hauptge-

bäude darstellt, sondern vielmehr einer eigenständigen Hauptnutzung vergleichbar ist, fügt sich das Vorhaben auch hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, also der Positionierung im städtebaulichen Gefüge und Zusammenhang, in den vorgefundenen Rahmen ein.

Die Bearbeitungszeit der Bauvoranfrage durch die Stadt hielt sich ferner – entgegen der Kritik des Petenten der Petition 16/5580 – im Bereich des Üblichen. Der Antrag auf Erteilung des Bauvorbescheids wurde Anfang August 2017, jedoch zunächst unvollständig eingereicht. Die Bauvorlagen lagen im Oktober 2017 vollständig vor, sodass ab diesem Zeitpunkt die Fristen des § 54 Absatz 5 LBO zu laufen begannen. In- des konnte der Bauvorbescheid erst im Mai 2018, also deutlich nach Ablauf der gesetzlichen Bearbeitungsfrist, von einem Monat, erteilt werden.

– Baugenehmigung vom 3. Juli 2019

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

In Bezug auf wesentliche bauplanungsrechtliche Aspekte des Vorhabens, insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie weitere bauordnungsrechtliche Fragen, u. a. hinsichtlich der Abstandsflächen, war neben weiteren Einzelheiten bereits mit dem Bauvorbescheid eine verbindliche Entscheidung getroffen worden. Die Bindungswirkung des Bauvorbescheids führt dazu, dass diese Fragen nicht erneut im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren.

Auch ein sich zunächst in die Umgebungsbebauung einfügendes Vorhaben wäre allerdings unzulässig, wenn das stets zu beachtende Gebot der Rücksichtnahme verletzt wäre. § 34 Absatz 1 BauGB kommt keine unmittelbare drittschützende Wirkung zu. Eine solche entsteht erst mittelbar über das im Begriff des „Einfügens“ aufgehende Gebot der Rücksichtnahme. Ein Verstoß gegen dieses ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben oder von dem Vorhaben bewältigungsbedürftige bodenrechtliche, städtebauliche Spannungen ausgehen.

Anhaltspunkte für eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme liegen jedoch nicht vor. Insbesondere hält das Vorhaben die landesrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach den §§ 5 f. LBO ein. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung, Belüftung, Besonnung und Einsichtnahme eine Konkretisierung des Gebots der Rücksichtnahme dar. Besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhalten der Abstandsflächen zu Beeinträchtigungen zu führen, sind nicht ersichtlich. Dies wird nur angenommen, wenn derart gravierende Umstände hinzukommen, dass ein Nachbargebäude quasi „erdrückt“ oder „eingemauert“ würde. Dem ist nicht so.

Bewältigungsbedürftige bodenrechtliche Spannungen, wie sie die Petentin der Petition 16/5599 letztlich im

Sinne einer „Kettenreaktion“ auf weitere Grundstücke entlang der K.straße befürchtet, entstehen durch das Vorhaben nicht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Hinterhof des Vorhabengrundstücks bereits zuvor vollständig versiegelt und mit der Garagenanlage bebaut war. Dies unterscheidet ihn maßgeblich von den anderen hinter der K.straße liegenden Gartenbereichen, weshalb nicht von einer Vorbildwirkung auszugehen ist.

Im Übrigen wäre auch bei einer Beurteilung des Vorhabens nach den Maßgaben des Bebauungsplans „K.“ keine Verletzung der Rechte der Petenten gegeben gewesen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Mietern selbst bereits keine subjektiven Rechte aus dem Bauplanungsrecht zustehen. Lediglich dinglich Berechtigte, wie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte, können durch Bauvorhaben in der Nachbarschaft in ihren grundstücksbezogenen Rechten verletzt sein. In eigenen Rechten betroffen können „obligatorisch“ Berechtigte (wie Mieter) jedoch dann sein, wenn es um schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere solche, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, geht. Solche Auswirkungen sind durch das Bauvorhaben allerdings nicht zu erwarten.

Die Festsetzung der hinteren Baugrenze entfaltet darüber hinaus aber auch keine nachbarschützende Wirkung für die seitlich angrenzenden Grundstücke. Denn Baugrenzen entfalten ihre drittschützende Wirkung grundsätzlich nur zugunsten der ihnen gegenüberliegenden Nachbargrundstücke, nicht aber zugunsten seitlich davon liegender Grundstücke.

Die Nachbarn könnten sich daher lediglich auf das in § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO enthaltene Rücksichtnahmegebot berufen, das jedoch im vorliegenden Fall nicht verletzt ist. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht mit einem allgemeinen Wohngebiet vereinbar wäre bzw. der Eigenart des Gebiets widersprechen würde, sind nicht ersichtlich.

– Auswirkungen der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans auf das Vorhaben

Infolge der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplans „K.“ wäre das petitionsgegenständliche Vorhaben bauplanungsrechtlich, dann zweifelsfrei, nach den Maßgaben des § 34 Absatz 1 BauGB zu beurteilen und damit weiterhin zulässig. Die von den Petenten geforderte Aufhebung des Bauvorbescheids bzw. der Baugenehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben wäre wegen des Vertrauens der Bauherrschaft in deren Bestand und der überschaubaren, nicht unverhältnismäßigen Auswirkungen des Vorhabens auf dessen Umgebung kaum zu vertreten, zumal die Stadt die Aufhebung des Bebauungsplans nunmehr vorbereitet.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die eingeleitete Überprüfung und beabsichtigte Aufhebung des Be-

bauungsplans „K.“ werden die Petitionen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

16. Petition 17/63 betr. Priorisierung bei Impfungen

Der Petent bemängelt die Aufhebung der Impf-Priorisierung bei den Hausärzten für die Schutzimpfungen gegen Corona und bittet um Rücknahme dieser Entscheidung. Außerdem schlägt er die Einführung eines Evaluationssystems sowie die Anpassung des Impfterminservice vor.

Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Angehöriger der Prioritätengruppe 2 durch die Aufhebung der Priorisierung bei den niedergelassenen Ärzten zurückgesetzt worden sei. Es sei für ihn in der Folge unmöglich gewesen einen Impftermin zu bekommen. Deshalb bittet er, die Entscheidung zur Aufhebung der Priorisierung solange aufzuheben, bis die den Priorisierungsgruppen zugehörigen Personen geimpft sind. Dazu bittet er um die Einführung eines Evaluationssystems, mit dem der Erfüllungsstand der Impfungen bei den Priorisierungsgruppen festgestellt werden kann. Und schließlich soll in den Impfterminservice eine Abfrage bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Priorisierungsgruppe zusätzlich integriert werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg hat am 7. Mai 2021 und damit einen Tag nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz die Priorisierung für den Impfstoff von AstraZeneca für die Impfungen in den Arztpraxen aufgehoben. Für die Impfzentren wurde festgelegt, dass die Priorisierung weiterhin für alle Impfstoffe gegen das Coronavirus gilt.

Ab dem 17. Mai 2021 und damit erst vier Tage nach dem Eingang der Petition wurde die Priorisierung für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte aufgehoben, sodass diese seitdem mit allen Impfstoffen ohne staatlich vorgegebene Priorisierung impfen können. Die Priorisierung in den Impfzentren galt hingegen weiterhin für alle Impfstoffe bis zur Aufhebung ab 7. Juni 2021.

Insofern ist die Darlegung des Petenten grundsätzlich nicht zutreffend, dass er wegen der Aufhebung der Priorisierung zurückgesetzt worden ist, da diese zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Petition nur für einen Impfstoff und nur bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten aufgehoben wurde, ansonsten aber sowohl für die Praxen und Impfzentren fortgalt.

Mittlerweile konnte der Petent einen Impftermin in einem Impfzentrum wahrnehmen.

Was das vom Petenten vorgeschlagene Evaluationssystem zur Feststellung des Erfüllungsstandes der Impfungen bei den Priorisierungsgruppen angeht, so könnte dies die angedachte Funktion nicht erfüllen.

Grund hierfür ist, dass hinsichtlich der Zahl der den Priorisierungsgruppen 1, 2 und 3 insgesamt zugehörigen Menschen keine seriöse Schätzung abgegeben und somit keine Grundmenge bestimmt werden kann. Dies liegt an den vielfältigen Definitionen bzw. Kriterien für die Zuordnung von Personen zu einer der Prioritätsgruppen. Beispielhaft seien die lange Liste an Vorerkrankungen, die vielen berechtigten Berufsgruppen und die ebenfalls schwer zu fassende Gruppe der Kontaktpersonen von Schwangeren oder Pflegebedürftigen erwähnt. Zudem ist zu beachten, dass einzelne Menschen unter mehrere Priorisierungstatbestände gleichzeitig fallen können und zudem keine gesicherten Erkenntnisse über den Grad der Impfbereitschaft des berechtigten Personenkreises vorliegen. Insofern könnte zu keinem Zeitpunkt ein Erfüllungsstand erhoben werden.

Hinsichtlich der Ergänzung des Impfterminservice um eine Komponente der Abfrage bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Priorisierungsgruppe ist anzumerken, dass für den Zeitraum, als die Priorisierung noch nicht aufgehoben war, die Impfberechtigung stets und abschließend im Impfzentrum geprüft wurde. In vielerlei Fallkonstellationen, wie z. B. bei Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen, kann der Nachweis in Form einer durch den Pflegebedürftigen ausgefüllten Bestätigung ohnehin erst im Impfzentrum vorgelegt und geprüft werden, sodass eine vorherige Abfrage bei der Terminbuchung keinen Mehrwert gehabt hätte. Dazuhin wurde die Öffentlichkeit stets offensiv darüber informiert, dass die Impfberechtigung im Impfzentrum geprüft wird und eine falsche Angabe bei der Terminbuchung insofern keine Vorteile bringt.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent zwischenzeitlich eine Schutzimpfung erhalten hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

17. Petition 16/4713 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und das Landratsamt

Der Petent beanstandet die Sachbehandlung seiner Strafanzeige und macht zudem geltend, dass er die Beiträge zur Pflegeversicherung mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht entrichten könne.

Der Petent erstattete mit E-Mail vom 23. Februar 2020 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, der lediglich eine an ihn gerichtete Bestellbestätigung eines Onlineshops beigelegt war. In dem hierauf von der Staatsanwaltschaft angelegten Anzeigevorgang gegen Unbekannt wegen Betrugs wurde der Petent mit E-Mail vom 10. März 2020 um ergänzende Erläuterungen gebeten, da seiner Anzeige nicht zu entnehmen sei, welches tatsächliche Geschehen zur Anzeige gebracht worden sei.

Mit E-Mails vom 10. und 16. März 2020 sowie vom 20. April 2020 teilte dieser mit, dass er zur Begründung seiner Strafanzeige Rücksprache mit einer Anwaltskanzlei halten wolle, diese ihm aufgrund des aktuellen Coronainfektionsgeschehens derzeit jedoch keinen Termin anbieten könne. Er werde die Begründung nach Beratung einreichen. Im Rahmen eines Telefonats mit dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft am 16. Juli 2020 wurde der Petent erneut gebeten, die weiteren Umstände seines Anliegens zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz vorzubringen.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2020, bei der Staatsanwaltschaft am 3. August 2020 eingegangen, ergänzte der Petent seine Strafanzeige. Er führte insbesondere aus, er sei aufgrund des Themas, das er für eine von ihm in den Jahren 1990/1991 gefertigte akademische Arbeit gewählt habe, in den Folgejahren beruflich und finanziell benachteiligt worden. Zudem sei er Opfer unerklärlicher Ereignisse, nicht näher benannter Bedrohungen sowie ärztlicher Fehlbehandlungen – grundlose Entfernung der Schilddrüse, fehlerhafte Verschreibung von Psychopharmaka – geworden. Eine vom Petenten in Aussicht gestellte weitere Begründung seiner Strafanzeige ging in der Folge bei der Staatsanwaltschaft nicht ein. Da dem Vorbringen insgesamt keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu entnehmen waren, gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige mit Verfügung vom 5. November 2020 nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Hierüber wurde der Petent mit Schreiben vom 6. November 2020 in Kenntnis gesetzt.

Gegen den Petenten erging zudem ein Bußgeldbescheid nach § 121 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XI zu seinem Pflegeversicherungsverhältnis. Gemäß § 23 Absatz 1 SGB XI benötigen Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen oder im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, ein Pflegeversicherungsvertrag. Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift nach § 121 SGB XI ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhafte Rechtsverstöße gegen die einzelnen der Durchführung der Pflegeversicherung dienenden Pflichten als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Nach § 121 Absatz 1 Nr. 6 SGB XI ist die Verletzung von Prämienzahlungspflichten gegenüber privaten Versicherungsunternehmen mit Bußgeld bedroht. Gegen den Petenten wurde durch das Landratsamt ein Bußgeldbescheid nach § 121 Absatz 1 Nr. 6 SGB XI vom 20. April 2021 wegen der Nichtentrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegeversicherung erlassen und eine Geldbuße in Höhe von 850 Euro festgesetzt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgba-

ren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen insoweit nicht aus. Die Staatsanwaltschaft ist vorliegend in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass dem Anzeigevorbringen des Petenten derartige tatsachenbasierte Hinweise auf ein strafbares Verhalten nicht entnommen werden können.

Im Hinblick auf den vom Petenten beanstandeten Bußgeldbescheid des Landratsamts vom 20. April 2021 ist zu bemerken, dass dem Handlungspflichtigen die Erfüllung dieser versicherungsvertraglichen Pflichten grundsätzlich möglich und zumutbar sein muss. Der Betroffene kann einwenden, dass aufgrund schlechter finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse eine Prämienzahlung im Einzelfall nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar ist. Anhand der vom Petenten vorgelegten Unterlagen kann jedoch nicht beurteilt werden, inwieweit die entsprechende Einlassung des Petenten vorliegend begründet ist. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich nochmals mit dem Landratsamt in Verbindung zu setzen und ggf. entsprechende Unterlagen dort vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Waldbüßer

18. Petition 17/26 betr. Präsenzunterricht an Schulen

Mit ihrer am 5. Mai 2021 eingereichten Petition fordert die Petentin die Öffnung der Schulen. Insbesondere hätten die Schülerinnen und Schüler der Klassen sieben bis zehn in der Vergangenheit kaum die Möglichkeit gehabt, in den Präsenzunterricht zu gehen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens im Dezember 2020 hatte die Landesregierung auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 entschieden, ab dem 16. Dezember 2020 den Unterrichtsbetrieb in Präsenz an den öffentlichen Schulen zu untersagen. An die Stelle des Präsenzunterrichts trat der Fernunterricht für die Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab Jahrgangsstufe fünf, für die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen wurden analog oder digital Lernmaterialien zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Verordnung war die Situation in Baden-Württemberg äußerst angespannt: So verzeichnete das Robert Koch-Institut am 11. Dezember 2020 mit bundesweit 29.875 Neuinfektionen binnen 24 Stunden einen neuen Höchstwert.

Am 10. Februar 2021 hatten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam festgestellt, dass die seit 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung einen deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens bewirkt hatten. So konnte auch in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Maßnahmenpakets der Landesregierung ein signifikanter Rückgang des Infektionsgeschehens (von über 200 auf unter 60) am 10. Februar 2021 festgestellt werden. Dennoch war das Infektionsgeschehen noch immer auf einem deutlich zu hohen Niveau, als dass weitreichende Lockerungen zur Kontaktreduzierung erfolgen konnten. Deshalb konnte zunächst nur an den Grundschulen vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 14. März 2021 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren der Präsenzunterricht in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen stattfinden. Grund für diese erste Öffnung für Kinder bis zehn Jahre war beziehungsweise ist, dass diese nach wissenschaftlichen Erkenntnissen seltener an dem Virus des SARS-CoV-2 erkranken, seltener schwere Verläufe haben und in der Regel auch auf dem Weg in die Einrichtung nur einem geringen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Die Grundschulen kehrten dann ab dem 15. März 2021 zu einem eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück. Schließlich konnten auch für die weiterführenden Schulen nach den Pfingstferien Öffnungsschritte vorgenommen werden. Seit dem 22. Juni 2021 findet an allen Schulen Präsenzunterricht statt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Für das Land Baden-Württemberg besteht aufgrund bundesrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Öffnung von Schulen nur ein eingeschränkter Handlungsbeziehungsweise Regelungsspielraum. Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 regulierten bundesrechtliche Bestimmungen den Schulbetrieb (§ 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz). Diese sogenannte Bundesnotbremse, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 galt, sah Regelungen vor, unter welchen Voraussetzungen der Präsenzunterricht zu untersagen oder nur in Form von Wechselunterricht zulässig war. Eine Differenzierung zwischen den Grundschulen und den weiterführenden Schulen wird in dem genannten Gesetz nicht vorgenommen.

Schließlich kann festgestellt werden, dass aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens an den Schulen in Baden-Württemberg ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfindet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

19. Petition 17/137 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrags und eine Reform des Finanzierungsmodells, die einen Erhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherstellt. Zudem äußert sich der Petent zu einem Vollstreckungsverfahren gegen Herrn X, der sich nach Angaben des Petenten im Zusammenhang mit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeitragsforderungen des Westdeutschen Rundfunks derzeit in der Justizvollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen befindet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 wohnungsbezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist. Der Rundfunkbeitrag ist daher von Gesetzes wegen zu zahlen. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird. Grundlegende Änderungen am bestehenden System des Rundfunkbeitrags sind nicht geplant.

Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu-

bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Zur Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen ist das Folgende mitzuteilen: Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. In § 10 RBStV ist festgelegt, dass der Rundfunkbeitrag unter anderem den Landesrundfunkanstalten zusteht und an diese zu entrichten ist. Den Landesrundfunkanstalten werden durch dieses Gesetz die mit der Pflicht korrespondierenden Kompetenzen zur Durchsetzung der Beitragspflicht gewährt. Sofern ein Beitragsschuldner mit der Entrichtung des Beitrags in Rückstand gerät, werden diese Rückstände durch die zuständige Landesrundfunkanstalt durch Festsetzungsbescheide festgesetzt. Grundlage für den Erlass von Festsetzungsbescheiden ist § 10 Absatz 5 RBStV. Die durch einen Festsetzungsbescheid festgesetzten rückständigen Rundfunkbeiträge werden nach § 10 Absatz 6 RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Die Vollstreckung erfolgt nach weiteren gesetzlichen Grundlagen, die in den Bundesländern im Einzelnen geregelt sind. In Baden-Württemberg erfolgt diese über die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes, dieses verweist ergänzend auf Regelungen der Zivilprozessordnung. Es handelt sich bei den anzuwendenden Verfahrensregeln folglich nicht um eine Besonderheit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Der Petent wurde bereits darauf hingewiesen, dass der genannte Vorgang Herrn X betreffend der Prüfung des nordrhein-westfälischen Landtags obliegt, da das Vollstreckungsverfahren vom Westdeutschen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen betrieben wird.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem aktuellen Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2021 entschieden hat, dass die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Gestalt rückständiger Rundfunkbeiträge sowohl im unmittelbaren Interesse der Rundfunkanstalten als auch im Interesse der Gemeinschaft aller Beitragszahler, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren, liegt. Ein Beitragspflichtiger, der sich, wie es im seitens des Petenten angesprochenen Fall von Herrn X der Fall zu sein scheint, dem entzieht und im Vollstreckungsverfahren trotz Verpflichtung die Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) verweigert, muss mit Erzwingungshaft nach § 802g ZPO rechnen, wogegen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nichts einzuwenden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein